



Antrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Haushalt konsolidieren - Neuverschuldung auf Null reduzieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Konsolidierung des Haushaltes ist vordringliche Aufgabe von Landtag und Landesregierung in Schleswig-Holstein.

Es müssen bereits jetzt Strukturveränderungen eingeleitet oder vorbereitet werden und Konsolidierungspfade festgelegt werden. Dabei muss es auch um eine Entlastung der Kommunen gehen.

Der Landtag ist weiterhin der Meinung, dass die Schleswig-Holstein dafür gewährten Hilfen nicht ausreichen. Er wird sich daher zusammen mit der Landesregierung weiterhin für einen Altschuldenfonds einsetzen und darüber hinaus aber eigene Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung treffen.

Der Landtag wird keine Klage gegen die Grundgesetzänderung einlegen, die den Ländern eine Neuverschuldung ab 2020 verbietet.

Notwendige Vereinbarungen zur Konsolidierung finden sich auch im 2. Nachtrag zum Haushalt für 2009 und 2010 und seiner Begründung wieder. Diese werden auch in der zu schließenden Verwaltungsvereinbarung über Konsolidierungshilfen festgehalten.

Der Landtag begrüßt, dass mit Inkrafttreten des 2. Nachtragshaushalts im Hinblick auf die konjunkturelle Situation und das Verbot der Neuverschuldung ab 2020 auch strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, um das Land aus der Schuldenfalle herauszuführen und nachhaltig zu stärken.

Voraussetzung hierzu ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Dieser wird nur über einen konsequenten Personalabbau und einen entsprechenden Aufgabenverzicht zu erreichen sein.

Entsprechend der Regelungen des GG Art. 109 Abs. 3 (neu) soll der Landeshaushalt in wirtschaftlichen Normallagen strukturell ausgeglichen sein und ohne die Aufnahme neuer Schulden auskommen.

1. Für die landesspezifischen Regelungen der Schuldenbremse trifft der Landtag folgende Vorgaben:

a. Zur Vermeidung pro-zyklischen Verhaltens und zur Verhinderung des weiteren Anstiegs der Schulden wird eine symmetrisch wirkende Konjunkturkomponente eingeführt. Ziel ist, dass sich konjunkturell bedingte Überschüsse und Kreditaufnahmen über einen Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

b. Es wird ein Kontrollkonto installiert, auf dem Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach dem Konjunkturverlauf zulässigen Kreditaufnahme verbucht werden. Fehlbeträge müssen konjunkturgerecht innerhalb des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen werden.

c. Eine Kreditaufnahme zur Bewältigung von außergewöhnlichen Notsituationen und von Naturkatastrophen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, wird erlaubt. Der Beschluss über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregel ist mit der Mehrheit des Landtages zu fassen und mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen.

2. Zur Anpassung an einen strukturell ausgeglichenen Haushalt bis zum Jahr 2020 lauten die Vorgaben des Landtages wie folgt:

a. Das für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Defizit wird jährlich um 10 Prozent des Ausgangswertes zurückgeführt. Hierzu wird mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, um die Auszahlung der Konsolidierungshilfen sicherzustellen.

b. Dieses Ziel erfordert es, den Wachstumspfad der Ausgaben auf Werte deutlich unterhalb des Wachstumspfades der Einnahmen zu begrenzen, um spätestens 2020 den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen.

3. Entlastungsmaßnahmen für die Kommunen

Durch eine Reduzierung der Aufgaben im kommunalen Bereich in Form von Aufgabenverzicht, Deregulierung und Umwandlung von pflichtigen Aufgaben in freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben soll die kommunale Ebene nachhaltig von Kosten entlastet werden, um die Investitionskraft zu erhalten und zu stärken. Die Entlastung der kommunalen Ebene ist eine Daueraufgabe der Landesregierung. Dabei werden die Standards in den Kindertagesstätten und die Regelungen zur Gleichstellung und Mitbestimmung nicht eingeschränkt.

4. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Der Stellenbestand des Landes (einschließlich Wirtschaftsbetriebe) wird ausgehend vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2020 um rd. 4.800 Stellen zusätzlich zum bereits bestehenden Personalkosteneinsparkonzept 2010 reduziert. Grundlage für die Berechnung ist der Stellenplan 2009.

Hierzu werden bis zum Jahr 2015

- etwa 15 Prozent, d.h. rd. 1.100 der Stellen in allen Verwaltungsbereichen außerhalb von „Polizei“, „Justiz“, „Steuern“ und „Schulen“ und
- bei den Verwaltungsaufgaben Polizei 150, Justiz 141 und „Steuerverwaltung“ 155 Stellen abgebaut.

- Die Zahl der im operativen Dienst tätigen Polizeivollzugsbeamten wird dadurch nicht verringert. Im Bereich der Polizei wird dies durch strukturelle und organisatorische Maßnahmen erreicht.
- Im Bereich der Justiz wird der Personalabbau durch strukturelle und organisatorische Maßnahmen auch im Bereich der Gerichtsorganisation erreicht. Die Stellen im unmittelbaren Justizvollzug sind davon nicht betroffen.
- Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen werden nach den Verabredungen des Bildungspakts bis 2015 844 Stellen erwirtschaftet.
- Die vom Landtag 183 zusätzlich beschlossenen Lehrerstellen sind bereits für 2014/2015 „kw“ gestellt.

Die Verbesserung von Unterrichtsversorgung und Unterrichtsqualität durch den Bildungspakt bleibt davon unberührt.

Entgegen der demographischen Entwicklung verbleiben zusätzlich 1.300 Stellen zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts an den Schulen. In den Jahren 2016 bis 2020 werden rund 2.000 Stellen erwirtschaftet.

- Im Schulbereich werden durch organisatorische Maßnahmen (u. a. durch Entlastung von Verwaltungstätigkeiten) 200 Stellen erwirtschaftet. Mit der Maßnahme ist keine Reduzierung der Lehrerstellen für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung verbunden.

Die Personalbudgets werden im Umfang der Stellenreduzierung abgesenkt. Es wird für jeden Einzelplan für Verwaltung sowie für Polizei, Justiz, Steuer und Schulen ein zu Grunde zu liegender Durchschnittswert ermittelt.

Die Landesregierung hat dem Finanzausschuss des Landtages im 1. Quartal 2010 ein Umsetzungskonzept in Form eines Personalabbauplans vorzulegen. Wir begrüßen die verbindliche Zusage der Ressorts, dem Finanzministerium bis zum 01.12.2009 ihre Vorschläge zuleiten.

Zudem wird jährlich ein Personalabbaubericht erstellt.

Betriebsbedingte Kündigungen werden ausgeschlossen.

5. Zentrales Personalmanagement

Alle Personalverwaltungsaufgaben, die ressortübergreifend zentral erledigt werden können, werden beim Finanzverwaltungsamt angegliedert.

Beim Finanzministerium wird ein ressortübergreifendes zentrales Personalmanagement eingerichtet. Es steuert den Prozess der natürlichen Fluktuation, um den Personalbestand des Landes zu reduzieren. Wesentlicher Bestandteil des zentralen Personalmanagements ist die Bildung eines IT-gestützten Personalpools mit eigenen personalrechtlichen Befugnissen. Diesem werden die Überhangkräfte zugeordnet.

Der Landtag fordert zur Umsetzung dieses Konzepts die Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung unmittelbar nach der Sommerpause ein.

6. Belastungen durch bundespolitische Vorgaben

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat und in länderübergreifenden Gremien grundsätzlich danach ausrichten, in wie

weit durch bundespolitische Maßnahmen und Entscheidungen zusätzliche finanzielle Lasten auf das Land zukommen.

7. Überprüfung von Leistungen des Landes

Gesetzliche und nicht gesetzliche Leistungen des Landes sind unter Federführung des Finanzministeriums zu überprüfen. Verpflichtungen für Folgejahre sind auf das finanzpolitisch vertretbare und verfassungsrechtlich gebotene Maß zu beschränken.

8. Finanzierung neuer Aufgaben

Unvermeidbare neue Aufgaben und notwendige Kofinanzierungen müssen durch zusätzlichen Aufgabenverzicht erwirtschaftet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, künftig finanzwirksame Entscheidungen grundsätzlich nur bei einer entsprechenden Gegenfinanzierung aus bestehenden Haushaltsansätzen zu treffen.

Torsten Geerds
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion